

KRAVAG Luftfahrt-Kaskoversicherungs-Bedingungen 2012

Stand 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

	Ziffer
Gegenstand der Versicherung	1
Geltungsbereich	2
Umfang der Leistung	3
Ausschlüsse	4
Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	5
Gefahrerhöhung	6
Übergang von Ersatzansprüchen/Regress	7
Beginn des Versicherungsschutzes	8
Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag	9
Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	10
Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	11
Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	12
Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	13
Dauer und Ende des Vertrags	14
Wegfall des versicherten Interesses	15
Überversicherung	16
Mehrfachversicherung	17
Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers	18
Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	19
Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	20
Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten	21
Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen	22
Kündigung nach dem Versicherungsfall	23
Veräußerung der versicherten Sachen	24
Sachverständigenverfahren	25
Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	26
Verjährung	27
Zuständiges Gericht	28
Anzuwendendes Recht	29
Informationspflichtverlagerung, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten	30

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist das Luftfahrzeug in seiner serienmäßigen Standardausstattung oder -variante. Für Zusatzausrüstungen besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung. Zubehör ist nicht Gegenstand der Kaskoversicherung. Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile des Luftfahrzeugs zu sein, dem Betrieb des Luftfahrzeugs dauernd zu dienen bestimmt sind und sich im oder am Luftfahrzeug befinden.
- 1.2 Nach Maßgabe dieser Bedingungen leistet die KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG (im Folgenden KRAVAG genannt) bis zur Höhe der Versicherungssumme Entschädigung für jedes auf das Luftfahrzeug von außen einwirkende Schadenereignis, das einen Total- oder Teilschaden zur Folge hat (Versicherungsfall).
- 1.3 In der Stilliegekaskoversicherung umfasst der Versicherungsschutz lediglich das Ruherisiko sowie Triebwerksprobeläufe und Rollvorgänge, die nicht mit einem Flug zusammenhängen.
- 1.4 Luftfahrzeuge sind nur versichert,
- 1.4.1 wenn sie sich bei Eintritt des Schadenereignisses in einem Zustand befunden haben, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und wenn behördliche Genehmigungen, soweit erforderlich, erteilt waren;
- 1.4.2 wenn der/die Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Schadenereignisses die vorgeschriebenen Erlaubnisse und erforderlichen Berechtigungen oder wetterbedingte Freigabe hatte. Das Fehlen der Erlaubnisse und Berechtigungen beeinflusst den Versicherungsschutz nicht, wenn das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers benutzt wurde und die Benutzung des Luftfahrzeugs nicht durch sein Verschulden ermöglicht worden ist.
- 1.5 Aus dem Versicherungsschein, seinen Nachträgen oder dem Antrag ergibt sich die Art der Versicherung sowie für welche Luftfahrzeuge, Verwendungszwecke, berechnigte Luftfahrzeugführer und Tätigkeiten jeweils Versicherungsschutz besteht.

2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt, wie im Versicherungsschein vereinbart, für alle während der Versicherungsdauer eintretenden Versicherungsfälle.

3 Umfang der Leistung

3.1 Totalschaden

- 3.1.1 Im Totalschadenfall ersetzt die KRAVAG den Wiederbeschaffungswert ohne Wiederbeschaffungskosten bei Schadeneintritt, jedoch nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Bei vereinbartem Taxwert wird dieser ersetzt, soweit keine Überversicherung besteht. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges Luftfahrzeug zu erwerben. Überversicherung liegt vor, wenn bei Vertragsabschluss der Taxwert den Wiederbeschaffungswert erheblich übersteigt. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Kosten der Wiederherstellung den Wiederbeschaffungswert oder Taxwert des Luftfahrzeugs voraussichtlich erreichen oder das Luftfahrzeug unwiederbringlich verloren ist. Es gilt auch als unwiederbringlich verloren, wenn die Kosten für Suche, Bergung, Transport und Wiederherstellung den Wiederbeschaffungswert bzw. Taxwert erreichen.
- 3.1.2 Vom Wiederbeschaffungs- oder Taxwert werden abgesetzt eine vereinbarte Selbstbeteiligung sowie der von der KRAVAG festgestellte Wert der verwertbaren Teile, soweit nicht die KRAVAG die Verwertung übernimmt. Bis zur Entscheidung der KRAVAG hierüber, darf der Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung der KRAVAG über das beschädigte Luftfahrzeug oder Teile davon verfügen.

Die KRAVAG ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, über verwertbare Teile auf eigene Rechnung zu verfügen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer, entsprechend dem Verlangen der KRAVAG, das Luftfahrzeug oder Teile davon sowie alle dazugehörigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und die zur Eigentumsübertragung oder Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben bzw. die KRAVAG hierzu zu bevollmächtigen.

- 3.1.3 Neben der Entschädigungsleistung für das total beschädigte Luftfahrzeug werden nachgewiesene Aufwendungen erstattet
- 1 für Suche, Bergung und Transport bis insgesamt 10.000 EUR und
 - 2 für Entsorgung nicht mehr verwertbarer Teile oder Reste bis 5.000 EUR.

3.2 Teilschaden

- 3.2.1 Im Teilschadenfall ersetzt die KRAVAG die schadenbedingten Aufwendungen für die Wiederherstellung des Luftfahrzeugs, bei Abhandenkommen oder Zerstörung von Instrumenten und Teilen deren Wiederbeschaffungswert, jeweils unter Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung. Ein Teilschadenfall liegt vor, wenn die Kosten der Wiederherstellung eines Luftfahrzeugs den in Ziffer 3.1 beschriebenen Leistungsumfang nicht erreichen.

Erstattungsfähig sind nachgewiesene Aufwendungen für

- 1 Suche, Bergung und Transport bis 10 % der Versicherungssumme je Luftfahrzeug, maximal 50.000 EUR.

Höhere Aufwendungen für Suche, Bergung und Transport des beschädigten Luftfahrzeugs können erstattet werden, wenn sie im Interesse des Kaskoversicherers geboten waren und zusammen mit den voraussichtlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung die Versicherungssumme nicht erreichen.

Ersetzt werden Kosten für den Transport vom Unfallort zu der von der KRAVAG genehmigten Reparaturstelle und zurück zum regelmäßigen Standort. Kosten, die auch ohne Schadenereignis entstanden wären, um das Luftfahrzeug zum regelmäßigen Standort zu verbringen, werden nicht erstattet;

- 2 Material und Ersatzteile sowie Arbeitslöhne ohne Eil- und Überstundenzuschläge;
- 3 Werkstatt- und Abnahmeflüge;
- 4 die erforderliche Entsorgung schadenbedingt ausgetauschter Betriebsstoffe und Teile des Luftfahrzeugs bis 5.000 EUR.

- 3.2.2 Zum Nachweis der zu erstattenden Aufwendungen sind der KRAVAG die Belege einschließlich etwaiger Fremdrechnungen im Original vorzulegen.

Der luftfahrttechnische Betrieb ist bei Auftragserteilung vom Versicherungsnehmer hierauf hinzuweisen.

Fremdrechnungen in anderen als der Währung des Versicherungsvertrags werden zu dem am Tag ihrer Erstellung gültigen Kurs umgerechnet.

- 3.2.3 Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er das Luftfahrzeug nicht wieder herstellen lässt, leistet die KRAVAG eine angemessene Entschädigung unter Zugrundelegung des günstigsten Kostenvoranschlags ohne Mehrwertsteuer, maximal die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem bei Veräußerung des beschädigten Luftfahrzeugs erzielbaren Erlös. In diesem Fall verringert sich die Versicherungssumme um die Höhe der Entschädigungsleistung.

- 3.2.4 Lag die Versicherungssumme unter dem Wiederbeschaffungswert, leistet die KRAVAG Ersatz nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Wiederbeschaffungswert.

- 3.3 Die KRAVAG übernimmt auch die Kosten der von ihm beauftragten Sachverständigen sowie die Kosten für die Erstellung von ihm angeforderter Kostenvoranschläge.

- 3.4 Im Fall von Entwendung oder Verschollenheit wird nicht vor Ablauf einer dreimonatigen Frist geleistet. Diese Frist beginnt mit dem Versicherungsfall.

4 Ausschlüsse

- 4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden
- 4.1.1 die zusammenhängen mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufstand, Revolution, Rebellion, Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Terror- oder Sabotageakten, Flugzeugentführung, Beschlagnahme und sonstigen Verfügungen von hoher Hand;
- 4.1.2 die zusammenhängen mit jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion, sonstiger radioaktiver Strahlungseinwirkung und mit jeglicher explosiven nuklearen Baugruppe oder Teilen davon;
- 4.1.3 die darauf zurückzuführen sind, dass das abgestellte Luftfahrzeug nicht in zumutbarer Weise oder gemäß den Anweisungen des Herstellers gesichert war;
- 4.1.4 die der Versicherungsnehmer oder seine Leute verursachen durch Arbeiten am Luftfahrzeug, und zwar an dem Teil einer Baugruppe (technische Einheit) des Luftfahrzeugs, das unmittelbar Gegenstand der Arbeiten ist (Bearbeitungsfehler). Ist das Luftfahrzeug als Ganzes Gegenstand einer Bearbeitung, gilt dieser Ausschluss nur bezüglich der Teile, auf die unmittelbar eingewirkt wurde;
- 4.1.5 die unmittelbar durch Fehlbedienung oder unmittelbar durch innere Betriebsvorgänge verursacht sind oder die Folge von betriebsbedingt unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Einwirkungen sind (Betriebsschaden);
- 4.1.6 aus innerer Ursache am Triebwerk oder durch im Triebwerk oder Triebwerksschacht verbliebene Gegenstände;
- 4.1.7 durch Abnutzung, Verschleiß, allmähliche Einwirkungen, Alterung, Korrosion, Feuchtigkeit sowie durch Frost;
- 4.1.8 durch Fehler oder Mängel des Luftfahrzeugs, die dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder sein mussten;
- 4.1.9 die auf Vorsatz des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind.
Nach dem Vertrag als berechtigt genannte Luftfahrzeugführer, die das Luftfahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers und/oder Halters gebraucht haben, nimmt die KRAVAG bei vorsätzlicher Schadenverursachung in vollem Umfang in Regress und bei grob fahrlässiger Schadenverursachung nur in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
7 bleibt unberührt;
- 4.1.10 durch explosive oder selbstentzündliche Gegenstände oder Flüssigkeiten an Bord, mit Ausnahme von Betriebsstoffen, Signal- und Rettungsmitteln;
- 4.1.11 beim Transport von Luftfahrzeugen oder -teilen einschließlich Be- und Entladen; diese Transporte können durch gesonderte Vereinbarung eingeschlossen werden.
Straßentransporte von Segelflugzeugen, Motorseglern und Ballonen, ferner Transporte von Luftfahrzeugen oder -teilen im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden sind auch ohne besondere Vereinbarung versichert. Wird während eines derartigen Transports eines abgebauten Teils ersatzweise ein Austauschteil eingebaut, stellt dies eine Gefahrerhöhung dar, die anzeigepflichtig ist;
- 4.1.12 durch Unterschlagung sowie durch Diebstahl von Teilen und Instrumenten, die nicht fest mit dem Luftfahrzeug verbunden sind;
- 4.1.13 wenn oder soweit eine Feuer- oder andere Sachversicherung leistungspflichtig ist.

- 4.2 die KRAVAG ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn das Luftfahrzeug durch andere als nach dem Versicherungsvertrag als berechtigt genannte Luftfahrzeugführer geführt oder zu anderem als den versicherten Zwecken verwendet wurde; dies gilt nicht bei Flügen durch einen luftfahrttechnischen Betrieb, die zur Erfüllung der werkvertraglichen Leistung erforderlich sind.

5 Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist die KRAVAG berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

6 Gefahrerhöhung

6.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme der KRAVAG wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- 6.1.1 sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- 6.1.2 bei Antragstellung vorhandene oder zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden.

6.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 6.2.1 Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne vorherige Zustimmung der KRAVAG keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 6.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung der KRAVAG eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese der KRAVAG unverzüglich anzeigen.
- 6.2.3 Tritt nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers eine Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen ein, muss er sie der KRAVAG unverzüglich anzeigen, sobald er von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt.

6.3 Rechte der KRAVAG

6.3.1 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 6.2.1, kann die KRAVAG den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann die KRAVAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Die KRAVAG kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird der KRAVAG eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffern 6.2.2 und 6.2.3 bekannt, kann sie den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

6.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann die KRAVAG ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen ihren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden höheren Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die KRAVAG die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat die KRAVAG den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.3.3 Erlöschen

Das Recht der KRAVAG zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der KRAVAG von der Gefahrerhöhung ausgeübt wird oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

6.4 Umfang des Versicherungsschutzes bei Gefahrerhöhung

6.4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist die KRAVAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 6.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

6.4.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffern 6.2.2 und 6.2.3 ist die KRAVAG bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige der KRAVAG hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gilt Ziffer 6.4.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht der KRAVAG bleibt bestehen, wenn ihr die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

6.4.3 Die Leistungspflicht der KRAVAG bleibt ferner bestehen,
1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
2 wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung der KRAVAG abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

7 Übergang von Ersatzansprüchen / Regress

7.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf die KRAVAG über, soweit die KRAVAG den Schaden ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat den Regressanspruch gegen den Dritten sicherzustellen, der KRAVAG die zur Verfolgung des Anspruchs erforderliche Hilfe zu gewähren, insbesondere auf Verlangen den Anspruch im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen. Die Kosten hat die KRAVAG zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Auf Ziffern 4.1.9 und 5 wird hingewiesen.

7.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 7.1 vorsätzlich, ist die KRAVAG zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als sie infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

7.3 Abweichend von Ziffer 7.2 besteht innerhalb von Vereinen und Haltergemeinschaften Leistungsfreiheit nur bei Verzicht auf künftige Ersatzansprüche, die auf Vorsatz beruhen. Soweit der Verzicht auf künftige Ersatzansprüche auf grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

7.4 Bleibt im Fall einer grob fahrlässigen Schadenverursachung des Versicherungsnehmers die KRAVAG aufgrund und im Rahmen besonderer Vereinbarungen - zum Beispiel Sicherungsschein oder Sicherungsvereinbarung - Dritten zur Leistung verpflichtet, hat die KRAVAG gegenüber dem Versicherungsnehmer insoweit einen Rückzahlungs- bzw. Regressanspruch.

8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 gezahlt wird.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

9.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird - wenn nichts anderes vereinbart ist - sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, nicht aber vor dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

9.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann die KRAVAG vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Die KRAVAG kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

10.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Die KRAVAG wird ihn in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Die KRAVAG ist berechtigt, Ersatz des ihr durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

10.3 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 2 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann die KRAVAG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 2 darauf hingewiesen hat.

Hat die KRAVAG gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

11.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers von der KRAVAG nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung der KRAVAG erfolgt.

11.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die KRAVAG berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftmandates zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er von der KRAVAG hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann die KRAVAG für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat die KRAVAG, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Endet das Versicherungsverhältnis durch Totalschadenfall und hat die KRAVAG hierfür eine Leistung erbracht, gebührt ihr abweichend von 15 der volle Beitrag für das gesamte Versicherungsjahr.

14 Dauer und Ende des Vertrags

14.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

14.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

14.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres in Textform gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

15 Wegfall des versicherten Interesses

Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die KRAVAG davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist.

In diesem Fall steht ihr der Beitrag zu, den sie hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu diesem Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

16 Überversicherung

- 16.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl die KRAVAG als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den die KRAVAG berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 16.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der KRAVAG steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadensersatzansprüche der KRAVAG bleiben unberührt.

17 Mehrfachversicherung

- 17.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.
Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, der KRAVAG zugeht.
- 17.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Die KRAVAG hat Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

18 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 18.1 **Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung der KRAVAG alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen die KRAVAG in Textform gefragt hat und die für den Entschluss der KRAVAG erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme die KRAVAG in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss der KRAVAG Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

18.2 Rücktritt

- 18.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts**
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen die KRAVAG, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 18.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts**
Die KRAVAG hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
Das Rücktrittsrecht der KRAVAG wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 18.2.3 Folgen des Rücktritts**
Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
Tritt die KRAVAG nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf sie den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
Der KRAVAG steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

18.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht der KRAVAG ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann die KRAVAG den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die KRAVAG den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

18.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann die KRAVAG nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen der KRAVAG rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die KRAVAG die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der KRAVAG fristlos kündigen.

18.5 Ausübung der Rechte der KRAVAG

Die KRAVAG muss die ihr nach Ziffern 18.2 bis 18.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat sie die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Die KRAVAG darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung ihrer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
Der KRAVAG stehen die Rechte nach den Ziffern 18.2 bis 18.4 nur zu, wenn sie den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
Die KRAVAG kann sich auf die in den Ziffern 18.2 bis 18.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

18.6 Anfechtung

Das Recht der KRAVAG, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht der KRAVAG der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

19 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen der KRAVAG innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.

20 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 20.1 Jeder Schadenfall ist der KRAVAG oder der im Versicherungsschein bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die erste Meldung soll enthalten:
- Typ, Kennzeichen und Baujahr des Luftfahrzeugs, Zeitpunkt, Ort, vermutliche Ursache und ungefähres Ausmaß des Schadens
 - Adresse, Telefon-, Fax-Anschluss, Email der für das beschädigte Luftfahrzeug Verantwortlichen.
- 20.2 Der Versicherungsnehmer hat die Weisungen der KRAVAG abzuwarten; er ist berechtigt, bei zwingender Notwendigkeit, insbesondere Verkehrsbehinderung oder bedrohlicher Wetterlage, das beschädigte Luftfahrzeug vom Schadensort zu entfernen. In diesem Fall sind Fotos des Luftfahrzeugs in der Lage, in der es sich unmittelbar nach dem Schadenereignis befindet, anzufertigen und der KRAVAG zur Verfügung zu stellen.
- 20.3 Nach der ersten Meldung sind der KRAVAG unverzüglich die Schadenanzeige und ein Bericht des verantwortlichen Luftfahrzeugführers, beides unter Verwendung der Formulare der KRAVAG einzusenden.
- 20.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Vermeidung weiteren Schadens dienen kann. Er hat die Weisungen der KRAVAG und des von ihm beauftragten Sachverständigen wegen der weiteren Behandlung des Schadens zu befolgen, insbesondere hat er der KRAVAG das versicherte Luftfahrzeug sowie alle dazugehörigen Unterlagen zugänglich zu machen. Die KRAVAG ist berechtigt, Teile des beschädigten Luftfahrzeugs zu Prüfzwecken zu entnehmen.
Soweit dritte Personen oder amtliche bzw. private Stellen mit der Untersuchung, Prüfung und Reparatur des Luftfahrzeugs befasst sind, ist die KRAVAG ermächtigt, von diesen alle zweckdienlichen Auskünfte einzuholen.
- 20.5 Über die Reparaturstelle entscheidet die KRAVAG oder von ihr beauftragte Sachverständige durch Reparaturfreigabe. Den Reparaturauftrag hat der Versicherungsnehmer oder sonst dazu Berechtigte zu erteilen.
- 20.6 Schäden durch Brand und strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) sind unverzüglich auch der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen; bei Diebstahl ist zusätzlich eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen unter Angabe von Typ, Werknummer und Baujahr einzureichen. Eine Bescheinigung der Polizei ist der Schadenmeldung beizufügen. Wird aus Anlass eines Schadenfalls ein behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, hat der Versicherungsnehmer der KRAVAG hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, auch wenn der Schaden schon gemeldet ist.
- 20.7 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwehr und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen der KRAVAG zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, diese Weisungen einzuholen.

21 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

21.1 Kündigungsrecht der KRAVAG

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, kann die KRAVAG den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen.

Die KRAVAG hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

21.2 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die KRAVAG berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass die KRAVAG den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der der KRAVAG obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die KRAVAG ein ihr nach Ziffer 21.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

22 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- 22.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können ohne Genehmigung der KRAVAG weder übertragen noch verpfändet werden.
- 22.2 Soweit sich die Versicherung auf andere Personen als den Versicherungsnehmer erstreckt, finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen auch auf diese Personen sinnngemäße Anwendung.

23 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Die KRAVAG hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

24 Veräußerung der versicherten Sachen

24.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- 24.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- 24.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- 24.1.3 Die KRAVAG muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

24.2 Kündigungsrechte

- 24.2.1 Die KRAVAG ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt werden.
- 24.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.
Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats seit Eigentumsübergang oder – soweit zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis über das Bestehen einer Versicherung bestand – seit Kenntniserlangung über die Versicherung ausgeübt werden.
- 24.2.3 Im Fall der Kündigung nach Ziffern 24.2.1 und 24.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

24.3 Anzeigepflichten

- 24.3.1 Die Veräußerung ist der KRAVAG vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 24.3.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist die KRAVAG nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und die KRAVAG nachweist, dass sie den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Die KRAVAG wird nicht leistungsfrei, wenn diese Rechtsfolge außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes steht.
- 24.3.3 Abweichend von Ziffer 24.3.2 ist die KRAVAG zur Leistung verpflichtet, wenn ihr die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihr die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung der KRAVAG abgelaufen war und sie nicht gekündigt hat.

25 Sachverständigenverfahren

- 25.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens, des Wiederbeschaffungswerts sowie über Art und Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- 25.2 Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen die KRAVAG und der Versicherungsnehmer je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.
- 25.3 Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, wird er durch das Luftfahrt- Bundesamt ernannt.
- 25.4 Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Luftfahrt-Sachverständige sein.
- 25.5 Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderungen des Versicherungsnehmers, hat die KRAVAG die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot der KRAVAG nicht hinausgeht, sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, sind die Kosten verhältnismäßig zu verteilen.

26 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 26.1 Alle für die KRAVAG bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung der KRAVAG oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 26.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift der KRAVAG nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der KRAVAG bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 26.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen in Ziffer 26.2 entsprechende Anwendung.

27 Verjährung

- 27.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 27.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei der KRAVAG angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung der KRAVAG dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

28 Zuständiges Gericht

- 28.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den die KRAVAG bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der KRAVAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 28.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 28.3 Hat der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die KRAVAG oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz der KRAVAG oder ihrer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

29 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

30 Informationspflichtverlagerung, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.